

815.982

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung"

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Ehningen am 9.3.1999 folgende Geschäftsordnung* erlassen:

Änderungen:

Keine

§ 1 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus

- Erster Betriebsleitung (zugleich technische Betriebsleitung) und
 - Stellvertretender Betriebsleitung (zugleich kaufmännische Betriebsleitung).
- Die Erste Betriebsleitung entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten im Benehmen mit der stellvertretenden Betriebsleitung. Der Ersten Betriebsleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Bearbeitung des gesamten Aufgabengebiets der Wasserversorgung, soweit die Entscheidungsbefugnis nach der Betriebssatzung nicht dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zusteht. Sie bedient sich hierzu der kaufmännischen und der technischen Abteilung.

Die kaufmännische und technische Betriebsleitung sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen wie den technischen Bereich berühren.

(2) Die Erste Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der gemeindlichen Wasserversorgung, die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung übertragen sind.

Den Schriftverkehr des Eigenbetriebs unterzeichnet die kaufmännische und technische Betriebsleitung jeweils für ihren Bereich allein.

§ 2 Geschäftskreise

(1) Geschäftskreis der kaufmännischen Betriebsleitung

Der kaufmännischen Betriebsleitung untersteht der gesamte nichttechnische Bereich. Er sorgt im besonderen für die Bearbeitung aller kaufmännischen Angelegenheiten. Zu diesen Aufgaben gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Betriebssatzung insbesondere:

1. Gesamtes Rechnungswesen mit Wirtschaftsplan, Finanzplan, Buchhaltung, Jahresabschluss und Jahresbericht, Kassenwesen im Rahmen der Einheitskasse, Einnahme und Auszahlungsanordnungen.
2. Erhebung bzw. Ablösung von Beiträgen.
3. Fragen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung.
4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch.
5. Verbrauchsabrechnung für Wasser.

(2) Geschäftskreis der technischen Betriebsleitung

Der technischen Betriebsleitung untersteht der gesamte technische Bereich. Er ist für die Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung verantwortlich. Hierzu gehören die Bereiche Gewinnung/Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diese Bereiche ganz oder überwiegend berühren, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Hierzu gehören u.a. folgende Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Betriebssatzung:

1. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen; dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasservorkommen der Gemeinde.
2. Vorbereitung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Bereich der Wasserversorgung, Ermittlung der entsprechenden Ansätze für den Vermögensplan und die Finanzplanung.
3. Verwaltung der Lager und Verbrauchsmittel.
4. Inventur

§ 3 Stellvertretung

(1) Die Erste Betriebsleitung und die Stellvertretende Betriebsleitung vertreten sich gegenseitig.

(2) Die kaufmännische und technische Betriebsleitung werden in ihrem Geschäftsbereich von je einer Stellvertretung vertreten. Bei grundsätzlichen Fragen ist vor einer Entscheidung im Vertretungsfalle die andere Betriebsleitung zu hören.

(3) Weitere Vertretungsverhältnisse werden von Fall zu Fall von der Betriebsleitung bestimmt.

§ 4 Anwendung gemeindlicher Vorschriften

Die für die Gemeindeverwaltung für den Dienstbetrieb erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten für den inneren Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs sinngemäß, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die bisherige Geschäftsordnung tritt am 31.03.1999 außer Kraft. Diese Geschäftsordnung tritt am 01. 04.1999 in Kraft.